

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.09.1980

Geschäftszahl

1368/80

Rechtssatz

Hat ein Berufungswerber behauptet, zur durchgeführten Bauverhandlung nicht ordnungsgemäß geladen worden zu sein, ist die Berufungsbehörde von Amts wegen verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen. Der Umstand, dass der Berufungswerber nicht bereits in seiner Berufung die vorübergehende Ortsanwesenheit vom Zustellort behauptete, vermag an dieser Verpflichtung der Behörde nichts zu ändern, weil ein Neuerungsverbot dem AVG 1950 fremd ist und ein diesbezügliches Vorbringen nach Einbringung der Berufung nicht verboten ist.